

Liestal, 22. November 2022/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/319
Postulat	von Rolf Blatter
Titel:	Parkplätze in BL
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Das Postulat hat zum Inhalt, dass der Regierungsrat prüfen soll, ob mit der Einführung der Ausführungsverordnung zum neuen § 106 RBG (Parkplatzerstellungspflicht, Kompetenz an die Gemeinden) ein Register eingeführt werden kann, welches über die verfügbaren Parkplätze auf öffentlichem und privatem Grund, aufgeteilt nach Gemeinden, Auskunft gibt. Ausserdem soll geprüft werden, ob denjenigen Gemeinden die Mindestquote von 1.3 Parkplätzen in der Verordnung vorgeschrieben werden kann, die einen Unterbestand an Parkplätzen im Verhältnis zu den angemeldeten Fahrzeugen aufweisen.

Der Regierungsrat hat die Kompetenz zur Bestimmung der Mindestanzahl an Parkplätzen den Gemeinden übertragen. Die entsprechende Gesetzesänderung (§ 106 RBG) wurde am 02.06.2022 mit 4/5-Mehr gutgeheissen (LRV 2016/405). Mit den vorgenommenen Änderungen überträgt man nicht nur die Zuständigkeit zur Bestimmung der Mindestanzahl an Pflichtparkplätzen auf die Gemeinden, sondern damit auch die Verantwortung darüber, dass mit diesem Instrument verantwortungsvoll umgegangen wird. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck ein Parkierungsreglement zu erstellen, welches vom Regierungsrat genehmigt werden muss. In der Landratsvorlage LRV 2016/405 wird auf Seite 17 ausführlich dargestellt, welche Faktoren die Gemeinden bei der Erstellung eines Reglements zu beachten haben. Die Gemeinden stehen dabei in der Pflicht, eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr vorzunehmen. Sie werden nachzuweisen haben, dass die angestrebte Anzahl an Pflichtparkplätzen sinnvoll, machbar und durchsetzbar ist. Dieses Reglement muss vom Regierungsrat genehmigt werden. Mit der Verpflichtung des Nachweises der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist genau das Anliegen des Postulanten erfüllt. Auf welche Art die Abstimmung erfolgen soll, bleibt den Gemeinden grundsätzlich freigestellt. Sofern die Gemeinden kein eigenes Reglement erlassen, gelten die kantonalen Vorgaben des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung subsidiär. Die Vorgaben der Raumplanungsverordnung zur Bestimmung der Anzahl Pflichtparkplätze enthalten grundsätzlich immer noch die Standardvorgabe von 1.3 Parkplätzen pro Wohneinheit. Sie wurden aber auf vielfachen Wunsch der Gemeinden und der politischen Anträge hin flexibilisiert und die Reduktionsmöglichkeiten im Anhang der Verordnung wurden nun – immer in Abhängigkeit der Erschliessungsqualität - auch auf Wohnbauten ausgedehnt.

Die Errichtung eines kantonalen Katasters/Registers an verfügbaren Parkplätzen auf öffentlichem und privatem Grund im gesamten Kantonsgebiet, aufgeteilt nach Gemeinden, würde bereits aus technischen Gründen scheitern. Auf öffentlichem Grund sind häufig Parkzonen/Parkstreifen entlang der Gemeindestrassen ausgeschieden und nicht einzelne Parkfelder oder Parkieren ist im Rahmen der Verkehrsregeln unbeschränkt erlaubt. Die Anzahl der darauf parkierten Autos kann

stark schwanken, da der Platz in Abhängigkeit von Fahrzeuggrössen und eingehaltenem Abstand zu anderen parkierten Fahrzeugen variiert. Hier müsste man die Länge der Parkzonen erfassen und einen Durchschnittswert annehmen oder die Gemeinden müssten die Parkzonen in klar abgegrenzte Parkfelder umwandeln. Das Parkplatzregime auf Gemeindestrassen fällt nach wie vor in die alleinige Kompetenz der Gemeinden und sollte unter verfassungsrechtlichen Aspekten (§ 47 a KV) nicht vom Kanton vorgeschrieben werden.

Auf privatem Grund stellt sich die Situation noch schwieriger dar. Das basellandschaftliche Recht kennt nur die Verpflichtung zur Errichtung einer Mindestanzahl an Parkflächen (1.3 pro Wohneinheit oder entsprechende Reduktionsfaktoren auf Basis öffentlicher Erschliessungsqualität). Es ist den jeweiligen Grundeigentümern jedoch immer freigestellt, mehr als die Mindestanzahl an Parkplätzen zu erstellen. Hierzu bedarf es im privaten Rahmen (ausgenommen gewerblich geführter Parkieranlagen) keiner Baubewilligung und keines anderen Nachweises bei den Behörden. Der private Grund kann also prinzipiell bis an die Eigentumsgrenze als Parkierungsfläche genutzt werden ohne dass die Behörden darüber informiert sind. Es kann also unmöglich verbindlich festgestellt werden, wieviel Fahrzeuge tatsächlich auf privatem Grund parkieren können und dies auch tatsächlich tun. Eine jederzeitige, bewilligungsfreie Umnutzung von zum Beispiel Gartenareal in Parkierungsfläche ist zulässig. Somit würde die Erstellung eines Katasters immer nur eine Momentaufnahme darstellen, sofern man nicht zusätzliche Bewilligungs- oder Meldepflichten einführen will. Im Übrigen würde die Erfassung und lückenlose Nachführung eines solchen Katasters auch die finanziellen und personellen Ressourcen übersteigen.

Der vom Postulant angeführte IST-Zustand ist überdies immer nur eine Momentaufnahme. Mit jedem Fahrzeugkauf respektive Fahrzeugzulassung im Kanton und jeder Erstellung oder Aufgabe eines Parkplatzes würde sich die Relation «Parkplätze im Verhältnis zu gemeldeten Fahrzeugen» nahezu täglich wieder ändern. Eine Nachführung auf kantonaler Ebene übersteigt die technischen, finanziellen und personellen Möglichkeiten.

Ausserdem würde die Einführung eines kantonalen Katasters und der Erlass weiterer kantonalen Vorschriften, die über die bestehenden Vorschriften des § 70 RBV hinausgehen, den nun gerade umgesetzten Bestrebungen zuwiderlaufen, den Gemeinden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der Übertragung der Regelungsautonomie die Parkplatzfrage zu überlassen. Allenfalls im Verfahren der regierungsrätlichen Prüfung der kommunalen Parkierungsreglemente kann die Plausibilität des Nachweises zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr durch den Kanton im Einzelfall überprüft werden. Ein kantonal flächendeckendes Kataster, welches weder zuverlässig noch mit verhältnismässigem Aufwand nachgeführt werden kann, ist hierzu aber nicht zweckdienlich. Vielmehr muss im Einzelfall eine Überprüfung auf Grundlage geeigneter Nachweise stattfinden.

Antrag:

Im Sinne der obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat daher **Ablehnung** des Postulats 2020/319.